

RATGEBER

Vorsorgeauftrag: Brauche ich das?

Ich bin 74 Jahre alt, verwitwet und habe zwei erwachsene Söhne. Regelmässig treffe ich mich mit Freundinnen zum Kaffee. In letzter Zeit sprechen meine Freundinnen immer wieder über den sogenannten Vorsorgeauftrag. Dieses Dokument müsse man haben, damit später nicht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingreife und über mich bestimme. Können Sie mir sagen, ob ein Vorsorgeauftrag wirklich nötig ist?

L. B. aus S.



Vorsorgeauftrag schafft Klarheit: Wer sicher gehen will, dass im Alter eine gewünschte Person zum Vorsorgebeauftragten wird, muss einen Vorsorgeauftrag unterzeichnen, der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geprüft wird. Archivbild

Um den Nutzen eines Vorsorgeauftrags zu erklären, ist sich vor Augen zu führen, was passiert, wenn man nichts unternimmt. Wer seine Urteilsfähigkeit verliert, weil er etwa wegen Altersgebrechen, Krankheit oder Unfall nicht mehr vernunftgemäss handeln kann, kann selbstständig keine Rechte begründen, noch sich verpflichten. Er braucht infolgedessen eine Person, die das für ihn erledigt. Wer ist nun diese Person, die für Sie handelt, wenn Sie keinen Vorsorgeauftrag haben?

Bei verheirateten Paaren

Ohne Vorsorgeauftrag kann von Gesetzes wegen der überlebende Ehegatte für den urteilsunfähig gewordenen Ehegatten handeln, soweit diese Geschäfte sich im Rahmen des Alltäglichen bewegen. Für alles, was darüber hinausgeht, ist jedoch die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen. Wenn Sie also etwa die Wohnung verkaufen müssten, um in eine kleinere Wohnung zu ziehen, dann wäre Ihnen das ohne Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde nicht möglich. Eingetragene gleich-

geschlechtliche Partner sind übrigens den Ehegatten gleichgestellt.

Nicht verheiratete Personen

Wenn eine Person, die urteilsunfähig wird, nicht verheiratet ist, ordnet die Erwachsenenschutzbehörde Massnahmen an. Da Sie verwitwet sind, wird die Erwachsenenschutzbehörde für Sie einen Beistand bezeichnen. Sie sucht entsprechend eine Person, die persönlich und fachlich geeignet ist, die Zeit hat und welche die Aufgabe selber wahr nimmt. Soweit Sie Ihren Willen noch äussern können, wird die Erwachsenenschutzbehörde die von Ihnen vorgeschlagene Person in der Regel mit dieser Aufgabe bezeichnen. Sind Sie wegen Urteilsunfähigkeit nicht mehr in der Lage, Ihren Willen zu äussern, so ist die Erwachsenenschutzbehörde aufgerufen, auf die Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen einzugehen. Angehörige sind dabei alle Personen, die den Betroffenen zufolge Verwandtschaft, Freundschaft oder wegen ihrer beruflichen Tätigkeit eben gut kennen.



Rudolf Kunz, Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht, Chur

Wie Sie sehen, gibt es in diesen Fällen kein Recht darauf, dass einer Ihrer Söhne als Ihr Beistand eingesetzt wird. Die Erwachsenenschutzbehörde muss diesen Wunsch zwar in ihre Überlegungen einbeziehen, wenn einer Ihrer Söhne Ihr Beistand sein will. Sie bleibt aber frei, eine in ihren Augen besser geeignete Person als Beistand zu ernennen.

Wenn Sie also sicher gehen wollen, dass einer Ihrer Söhne zu ihrem Vorsorgebeauftragten wird, dann müssen Sie einen Vorsorgeauftrag errichten. Entweder Sie schreiben einen Vorsorgeauftrag wie ein Testament handschriftlich nieder und datieren und unterzeichnen das Dokument. Oder Sie lassen einen Notar über ihren Vorsorgeauftrag eine öffentliche Urkunde errichten (Kosten zwischen 100 und 300 Franken). Selbst dann aber muss die KESB zwingend prüfen, ob die Person geeignet ist. Handlungsfähigkeit, Verlässlichkeit und Integrität sind auch hier vorausgesetzt. Ist die Eignung aber gegeben, darf die Behörde keine andere Person einsetzen, sondern muss sich an Ihren formgültig erklärten Willen halten.

TIPPS VON DEN EXPERTEN

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an: info@kunzschmid.ch

Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare ist eine Anwalts- und Notariatskanzlei in Chur. Sie ist auf wirtschaftsrechtliche Fragestellungen im Privat- und öffentlichen Recht ausgerichtet und schwergewichtig im Vertrags-, Gesellschafts-, Familien- und Erbrecht sowie Steuerrecht tätig. Gleichzeitig berät sie natürliche und juristische Personen im Energie- und Konzessionsrecht und in der Projekt- und Strategieentwicklung sowie der Unternehmensführung.